

Amtsblatt der Europäischen Union

C 95



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
28. Februar 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 95/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 95/02	Rechtssache C-598/20: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa — Lettland) — „Pilsētas zemes dienests“ AS (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. l und Abs. 2 – Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Ausschluss der Steuerbefreiung bei der Zwangsvermietung eines Grundstücks an die Eigentümer darauf errichteter Gebäude – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)	2
2022/C 95/03	Rechtssache C-602/20: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „AKZ-Burgas“ EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Burgas (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialversicherungsbeiträge – Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge – Beschränkung der auf den erstatteten Betrag zu zahlenden Zinsen – Nationale Verfahrensautonomie – Äquivalenzgrundsatz – Effektivitätsgrundsatz – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtliche Unzulässigkeit)	2
2022/C 95/04	Rechtssache C-647/20: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — XG/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Direkte Besteuerung – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Art. 63, 64 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Höhere steuerliche Belastung für Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften, die von in Drittstaaten Ansässigen erzielt werden)	3

DE

2022/C 95/05	Rechtssache C-670/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Ráckevei Járásbíróság — Ungarn) — EP, TA, FV, TB/ERSTE Bank Hungary Zrt (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über Fremdwährungsdarlehen – Klauseln, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen – Art. 4 Abs. 2 – Gebote der Verständlichkeit und der Transparenz – Unbeachtlichkeit der Erklärung des Verbrauchers, dass er sich über die möglichen Risiken, die sich aus der Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens ergeben, im Klaren ist – Klare und verständliche Abfassung einer Vertragsklausel)	4
2022/C 95/06	Rechtssache C-224/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — VX/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Direkte Besteuerung – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Diskriminierung – Höhere Steuerbelastung von von Gebietsfremden erzielten Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Wahlmöglichkeit, genauso wie Gebietsansässige besteuert zu werden) . .	4
2022/C 95/07	Rechtssache C-273/21: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Könyéki Törvényszék — Ungarn) — WD/Agrárminiszter (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Vorschriften über Direktzahlungen – Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und e – Art. 32 Abs. 2 – Antrag auf einheitliche Flächenzahlung – Begriff der „beihilfefähigen Hektarfläche“ – Ausweislich des Grundbuchs als Flugplatz eingestuftes Grundstück – Tatsächliche Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke)	5
2022/C 95/08	Rechtssache C-516/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 20. August 2021 — Finanzamt X gegen Y	6
2022/C 95/09	Rechtssache C-599/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2021 von AM.VI. Srl und der Quinam Limited, Rechtsnachfolgerin der Fashioneast Sàrl, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2021 in der Rechtssache T-297/20, Fashioneast und AM.VI./EUIPO — Moschillo (RICH JOHN RICHMOND)	6
2022/C 95/10	Rechtssache C-612/21: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 30. September 2021 — Gmina O./Dyrektorowi Krajowej Informacji Skarbowej	6
2022/C 95/11	Rechtssache C-616/21: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 5. Oktober 2021 — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/Gmina L.	7
2022/C 95/12	Rechtssache C-618/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen), eingereicht am 30. September 2021 — AR u. a./PK SA u. a.	7
2022/C 95/13	Rechtssache C-628/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 11. Oktober 2021 — TB	9
2022/C 95/14	Rechtssache C-642/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 — P.C.H./Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție	9
2022/C 95/15	Rechtssache C-643/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 — F.O.L./Tribunalul Cluj	10
2022/C 95/16	Rechtssache C-644/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 — M.I.A., P.R.-M., V.-C.I.-C, F.C.R., P (vormals T). Ș-B., D.R., P.E.E., F.I./Tribunalul Cluj, Tribunalul Mureș, Tribunalul Hunedoara, Tribunalul Suceava, Tribunalul Galați	11
2022/C 95/17	Rechtssache C-645/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 21. Oktober 2021 — C.C.C., C.R.R., U.D.M./Tribunalul Cluj, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul București, Tribunalul Bistrița Năsăud, Tribunalul Maramureș, Tribunalul Sibiu	12
2022/C 95/18	Rechtssache C-667/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 8. November 2021 — ZQ gegen Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts	13

2022/C 95/19	Rechtssache C-723/21: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus (Deutschland) eingereicht am 29. November 2021 — Stadt Frankfurt (Oder) und FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH gegen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	14
2022/C 95/20	Rechtssache C-750/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2021 von der Pilatus Bank plc gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 24. September 2021 in der Rechtssache T-139/19, Pilatus Bank/EZB	16
2022/C 95/21	Rechtssache C-751/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 7. Dezember 2021 — PJ gegen Eurowings GmbH	17
2022/C 95/22	Rechtssache C-753/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 8. Dezember 2021 — Instrubel NV/Montana Management Inc., BNP Paribas Securities Services	18
2022/C 95/23	Rechtssache C-754/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 8. Dezember 2021 — Montana Management Inc./Heerema Zwijsrecht BV, BNP Paribas Securities Services	19
2022/C 95/24	Rechtssache C-772/21: Vorabentscheidungsersuchen der Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas (Litauen), eingereicht am 14. Dezember 2021 — „Brink’s Lithuania“ UAB/Lietuvos bankas	19
2022/C 95/25	Rechtssache C-804/21: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 20. Dezember 2021 — C und CD	20

Gericht

2022/C 95/26	Rechtssache T-209/15: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Gmina Kosakowo/Kommission (Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Begründungspflicht)	21
2022/C 95/27	Rechtssache T-263/15 RENV: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo/Kommission (Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Aufhebung eines Beschlusses – Keine Wiedereröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Verfahrensrechte der Beteiligten – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)	21
2022/C 95/28	Rechtssache T-177/17: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission (Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Ask-it“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitzachweise – Interessenskonflikt – Vergabe von Unteraufträgen)	22
2022/C 95/29	Rechtssache T-189/17: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission (Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Humabio“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitzachweise – Interessenskonflikt)	23
2022/C 95/30	Rechtssache T-190/17: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission (Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Cater“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitzachweise – Interessenskonflikt)	23

2022/C 95/31	Verbundene Rechtssachen T-721/18 und T-81/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Apostolopoulou und Apostolopoulou-Chrysanthaki/Kommission (Außervertragliche Haftung – Im Rahmen verschiedener Unionsprogramme geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die begünstigte Gesellschaft – Förderfähige Kosten – Untersuchung des OLAF – Liquidation der Gesellschaft – Beitreibung bei den Gesellschaftern dieser Gesellschaft – Zwangsvollstreckung – Von den Vertretern der Kommission vor den nationalen Gerichten erhobene Behauptungen – Bestimmung des Beklagten – Verstoß gegen Formerfordernisse – Teilweise Unzulässigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	24
2022/C 95/32	Rechtssache T-158/19: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Breyer/REA (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Verordnung [EU] Nr. 1290/2013 – Dokumente zum Forschungsprojekt „iBorderCtrl: Intelligent Portable Border Control System“ – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Überwiegendes öffentliches Interesse)	24
2022/C 95/33	Rechtssache T-703/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — DD/FRA (Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – Art. 86 Abs. 2 des Statuts – Informationspflicht – Verfahrensdauer – Angemessene Frist – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Vertraulichkeit der Verwaltungsuntersuchung – Fürsorgepflicht – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)	25
2022/C 95/34	Rechtssache T-795/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — HB/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung von Dienstleistungen der technischen Hilfe für den Hohen Justizrat – Beschluss, die Auftragssumme herabzusetzen und die bereits ausgezahlten Beträge zurückzufordern – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Rechtsakt, der in einen rein vertraglichen Rahmen eingebettet ist, von dem er nicht loszulösen ist – Keine Schiedsklausel – Unzulässigkeit – Keine unabhängig vom Vertrag bestehenden Schadensersatzansprüche)	26
2022/C 95/35	Rechtssache T-796/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — HB/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung von Dienstleistungen der technischen Hilfe für die ukrainischen Behörden – Beschluss, die Auftragssumme herabzusetzen und die bereits ausgezahlten Beträge zurückzufordern – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Rechtsakt, der in einen rein vertraglichen Rahmen eingebettet ist, von dem er nicht loszulösen ist – Keine Schiedsklausel – Unzulässigkeit – Keine unabhängig vom Vertrag bestehenden Schadensersatzansprüche)	27
2022/C 95/36	Rechtssache T-870/19: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Worldwide Spirits Supply/EUIPO — Melfinco (CLEOPATRA QUEEN) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke CLEOPATRA QUEEN – Ältere nationale Wortmarke CLEOPATRA MELFINCO – Art. 15 und 57 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Nichtigkeitserklärung)	27
2022/C 95/37	Rechtssache T-6/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Dr. Spiller/EUIPO — Rausch (Alpenrausch Dr. Spiller) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Alpenrausch Dr. Spiller – Ältere Unionswortmarke RAUSCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	28
2022/C 95/38	Rechtssache T-369/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst – Ältere Unionswortmarke CFA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	29
2022/C 95/39	Rechtssache T-381/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Datax/REA (Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] – Finanzhilfvereinbarungen HELP und GreenNets – Untersuchung des OLAF – Personalkosten – Beweislast – Verlässlichkeit der Zeitnachweise – Fehlende Förderfähigkeit der vom Begünstigten erklärten Kosten – Rückforderung – Belastungsanzeigen – Verjährung – Angemessene Frist – Verhältnismäßigkeit)	29

2022/C 95/40	Rechtssache T-549/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts (SUPERZINGS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SUPERZINGS – Ältere internationale Bildmarke ZiNG – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	30
2022/C 95/41	Rechtssache T-587/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — MO/Rat (Öffentlicher Dienst – Beamte – Versetzung von Amts wegen – Beurteilungsverfahren 2019 – Recht auf Anhörung – Haftung)	30
2022/C 95/42	Rechtssache T-598/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Skechers USA/EUIPO (ARCH FIT) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke ARCH FIT – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)	31
2022/C 95/43	Rechtssache T-699/20: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Fashion Energy/EUIPO — Retail Royalty (1 st AMERICAN) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke 1st AMERICAN – Ältere Unionsbildmarke, die einen Adler oder anderen Raubvogel darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Klangliche Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	32
2022/C 95/44	Rechtssache T-159/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Bustos/EUIPO — Bicicletas Monty (motwi) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke motwi – Ältere nationale Wortmarke MONTY – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	32
2022/C 95/45	Rechtssache T-194/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Stelis Biopharma (HYALOSTEL ONE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Bildregistrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke HYALOSTEL ONE – Ältere Unionswortmarke HYALISTIL und ältere Unionsbildmarke HyalOne – Ältere internationale Wortmarke HYALO – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)	33
2022/C 95/46	Rechtssache T-195/21: Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Klymenko/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)	34
2022/C 95/47	Rechtssache T-495/14: Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Theodorakis und Theodoraki/Rat (Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. März und vom 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)	34
2022/C 95/48	Rechtssache T-496/14: Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Berry Investments/Rat (Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)	35
2022/C 95/49	Rechtssache T-355/19 INTP: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2021 — CE/Ausschuss der Regionen (Verfahren – Urteilsauslegung – Unzulässigkeit)	36
2022/C 95/50	Rechtssache T-620/20: Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — Alessio u. a./EZB (Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – Frühinterventionsmaßnahmen – Beschluss der EZB, Banca Carige unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Nachfolgende Verlängerungsbeschlüsse – Klagefrist – Verspätung – Unzulässigkeit)	36

2022/C 95/51	Rechtssache T-303/21: Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2021 — FC/EASO (Aufhebungs- klage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Anträge auf Aussetzung – Ladung zu einer Anhörung vor dem Disziplinarrat – Verschiebung des Zeitpunkts der Anhörung – Keine beschwerende Maßnahme – Verfrühter Rechtsbehelf – Offensichtliche Unzulässigkeit)	37
2022/C 95/52	Rechtssache T-722/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — D'Amato u. a./Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Mitglieder des Parlaments – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	37
2022/C 95/53	Rechtssache T-723/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — Rooker u. a./Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Mitglieder des Parlaments – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	38
2022/C 95/54	Rechtssache T-724/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — IL u. a./Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	38
2022/C 95/55	Rechtssache T-764/21: Klage, eingereicht am 8. Dezember 2021– Atesos medical u. a./Kommission	39
2022/C 95/56	Rechtssache T-780/21: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2021 — Lila Rossa Engros/EUIPO (LiLAC)	40
2022/C 95/57	Rechtssache T-16/22: Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — NV/EIB	40
2022/C 95/58	Rechtssache T-19/22: Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Piaggio & C./EUIPO — Zhejiang Zhongneng Industry (Form eines Motorrollers)	41
2022/C 95/59	Rechtssache T-20/22: Klage, eingereicht am 12. Januar 2022 — NW/Kommission	42
2022/C 95/60	Rechtssache T-21/22: Klage, eingereicht am 12. Januar 2022 — NY/Kommission	43
2022/C 95/61	Rechtssache T-23/22: Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Grail/Kommission	43
2022/C 95/62	Rechtssache T-25/22: Klage, eingereicht am 17. Januar 2022 — Canai Technology/EUIPO — WE Brand (HE&ME)	44
2022/C 95/63	Rechtssache T-848/19: Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2021 — HS/Kommission	45
2022/C 95/64	Rechtssache T-765/20: Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2021 — The Floow/Kommission	45
2022/C 95/65	Rechtssache T-46/21: Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Yajun (PREMILITY)	45
2022/C 95/66	Rechtssache T-519/21: Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — VY/Kommission	46

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 95/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 84 vom 21.2.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 73 vom 14.2.2022

ABl. C 64 vom 7.2.2022

ABl. C 51 vom 31.1.2022

ABl. C 37 vom 24.1.2022

ABl. C 24 vom 17.1.2022

ABl. C 11 vom 10.1.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa — Lettland) — „Pilsētas zemes dienests“ AS

(Rechtssache C-598/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. l und Abs. 2 – Vermietung und Verpachtung von Grundstücken – Ausschluss der Steuerbefreiung bei der Zwangsvermietung eines Grundstücks an die Eigentümer darauf errichteter Gebäude – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2022/C 95/02)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Satversmes tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Pilsētas zemes dienests“ AS

Beteiligte: Latvijas Republikas Saeima

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. l und Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der die Vermietung von Grundstücken im Rahmen einer Zwangsvermietungsregelung von der Mehrwertsteuerbefreiung ausgeschlossen ist, nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 01.02.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. November 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „AKZ-Burgas“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Burgas

(Rechtssache C-602/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialversicherungsbeiträge – Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge – Beschränkung der auf den erstatteten Betrag zu zahlenden Zinsen – Nationale Verfahrensautonomie – Äquivalenzgrundsatz – Effektivitätsgrundsatz – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 95/03)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „AKZ — Burgas“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegner: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Burgas

Beteiligte: Varhovna administrativna prokuratura na Republika Bulgaria

Tenor

Das vom Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, Bulgarien) mit Entscheidung vom 30. September 2020 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — XG/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-647/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Direkte Besteuerung – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Art. 63, 64 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Höhere steuerliche Belastung für Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften, die von in Drittstaaten Ansässigen erzielt werden)

(2022/C 95/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XG

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 63 und Art. 65 Abs. 1 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaates über die Einkommensteuer für natürliche Personen entgegenstehen, wonach die Gewinne aus der Veräußerung von in diesem Mitgliedstaat gelegenen Immobilien von einem in einem Drittstaat Ansässigen einer höheren steuerlichen Belastung unterworfen werden als die Veräußerungsgewinne, die bei einem Geschäft der gleichen Art von einem Gebietsansässigen dieses Mitgliedstaats erzielt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.02.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Ráckevei Járásbíróság — Ungarn) — EP, TA, FV, TB/ERSTE Bank Hungary Zrt

(Rechtssache C-670/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über Fremdwährungsdarlehen – Klauseln, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen – Art. 4 Abs. 2 – Gebote der Verständlichkeit und der Transparenz – Unbeachtlichkeit der Erklärung des Verbrauchers, dass er sich über die möglichen Risiken, die sich aus der Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens ergeben, im Klaren ist – Klare und verständliche Abfassung einer Vertragsklausel)

(2022/C 95/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Ráckevei Járásbíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EP, TA, FV, TB

Beklagte: ERSTE Bank Hungary Zrt

Tenor

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis der Transparenz der Klauseln eines Vertrags über ein Fremdwährungsdarlehen, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen, nur erfüllt ist, wenn der Gewerbetreibende ihm genaue und hinreichende Informationen über das Wechselkursrisiko erteilt hat, die es einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglichen, die Gefahr möglicherweise beträchtlicher negativer wirtschaftlicher Folgen solcher Klauseln für seine finanziellen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags einzuschätzen. In diesem Zusammenhang spielt der Umstand, dass der Verbraucher erklärt, er sei sich über die möglichen Risiken, die sich aus dem Abschluss dieses Vertrags ergeben, im Klaren, für sich genommen keine Rolle für die Beurteilung, ob der Gewerbetreibende diesem Transparenzerfordernis genüge.

⁽¹⁾ ABL C 98 vom 22.3.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD] — Portugal) — VX/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-224/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Direkte Besteuerung – Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Diskriminierung – Höhere Steuerbelastung von von Gebietsfremden erzielten Veräußerungsgewinnen aus Immobiliengeschäften – Wahlmöglichkeit, genauso wie Gebietsansässige besteuert zu werden)

(2022/C 95/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VX

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 63 und Art. 65 Abs. 1 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats über die Einkommensteuer natürlicher Personen entgegenstehen, die Gebietsfremde in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung von in diesem Mitgliedstaat gelegenen Immobilien systematisch einer steuerlichen Belastung unterwirft, die höher ist als die, die bei einem gleichartigen Geschäft auf von Gebietsansässigen erzielte Veräußerungsgewinne angewandt würde, ungeachtet der Wahlmöglichkeit für Gebietsfremde, genauso wie Gebietsansässige besteuert zu werden.

(¹) ABL C 252 vom 28.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. November 2021
(Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék — Ungarn) —
WD/Agrárminiszter

(Rechtssache C-273/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Vorschriften über Direktzahlungen – Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und e – Art. 32 Abs. 2 – Antrag auf einheitliche Flächenzahlung – Begriff der „beihilfefähigen Hektarfläche“ – Ausweislich des Grundbuchs als Flugplatz eingestuftes Grundstück – Tatsächliche Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke)

(2022/C 95/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WD

Beklagter: Agrárminiszter

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und e sowie Art. 32 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates sind dahin auszulegen, dass ein nach nationalem Recht als Flugplatz eingestuftes Grundstück, auf dem aber keinerlei damit verbundene Tätigkeit stattfindet, als für landwirtschaftliche Zwecke genutzte landwirtschaftliche Fläche einzustufen ist, sofern sie tatsächlich als Dauerweideland für die Viehzucht genutzt wird.

(¹) ABL C 252 vom 28.6.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 20. August 2021 —
Finanzamt X gegen Y**

(Rechtssache C-516/21)

(2022/C 95/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt X

Beklagter: Y

Vorlagefrage

Erfasst die Steuerpflicht der Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen gemäß Art. 135 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾

- nur die isolierte (eigenständige) Vermietung derartiger Vorrichtungen und Maschinen oder auch
- die Vermietung (Verpachtung) derartiger Vorrichtungen und Maschinen, die aufgrund einer zwischen denselben Parteien erfolgenden Gebäudeverpachtung (und als Nebenleistung zu dieser) nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l dieser Richtlinie steuerfrei ist?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2021 von AM.VI. Srl und der Quinam Limited,
Rechtsnachfolgerin der Fashioneast Sàrl, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Juli
2021 in der Rechtssache T-297/20, Fashioneast und AM.VI./EUIPO — Moschillo (RICH JOHN
RICHMOND)**

(Rechtssache C-599/21 P)

(2022/C 95/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: AM.VI. Srl, Quinam Limited, Rechtsnachfolgerin der Fashioneast Sàrl (vertreten durch Rechtsanwälte A. Camusso, M. Baghetti, A. Boros)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 17. Januar 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass AM.VI. und die Quinam Limited ihre eigenen Kosten tragen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am
30. September 2021 — Gmina O./Dyrektorowi Krajowej Informacji Skarbowej**

(Rechtssache C-612/21)

(2022/C 95/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Gmina O.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾, insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass die Gemeinde (Behörde) mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn sie ein Projekt umsetzt, das darauf abzielt, den Anteil erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen, indem sie sich mittels eines mit Liegenschaftseigentümern geschlossenen privatrechtlichen Vertrags verpflichtet, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf deren Liegenschaften zu errichten und nach einer gewissen Zeit das Eigentum an diesen Anlagen auf die Liegenschaftseigentümer zu übertragen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Sind die von einer Gemeinde (Behörde) für die Umsetzung von Projekten zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen aus europäischen Mitteln erhaltenen Subventionen in die Steuerbemessungsgrundlage im Sinne von Art. 73 dieser Richtlinie einzubeziehen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 5. Oktober 2021 — Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/Gmina L.

(Rechtssache C-616/21)

(2022/C 95/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Kassationsbeschwerdegegnerin: Gmina L.

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾, insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass eine Gemeinde (Einrichtung des öffentlichen Rechts) mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn sie ein Programm durchführt zur Beseitigung von Asbest aus in ihrem Gebiet belegen Immobilien, deren Eigentümer die Bewohner sind, die insoweit keine Kosten tragen? Oder stellt eine solche Tätigkeit eine Tätigkeit der Gemeinde dar, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Einwohner und des Umweltschutzes im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt vornimmt, für die die Gemeinde nicht als mehrwertsteuerpflichtig angesehen wird?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen), eingereicht am 30. September 2021 — AR u. a./PK SA u. a.

(Rechtssache C-618/21)

(2022/C 95/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AR u. a.

Beklagte: PK SA u. a.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 18 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Geschädigter, der den Direktanspruch auf Ersatz des durch Kraftfahrzeuge entstandenen Schadens an seinem Fahrzeug gegen das Versicherungsunternehmen geltend macht, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt, von dem Versicherungsunternehmen nur Schadensersatz in Höhe seiner tatsächlichen und gegenwärtigen Vermögenseinbuße erlangen kann, d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs in seinem Zustand vor dem Unfall und dem Wert des beschädigten Fahrzeugs, zuzüglich der bereits tatsächlich für die Reparatur des Fahrzeugs entstandenen angemessenen Kosten und anderer tatsächlich infolge des Unfalls entstandenen angemessenen Kosten, während er, wenn er den Ersatz des Schadens unmittelbar vom Unfallverursacher begehren würde, von diesem wahlweise statt einer Entschädigung verlangen könnte, den Zustand des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt wiederherzustellen (Reparatur durch den Verursacher selbst oder durch eine von ihm bezahlte Werkstatt)?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 18 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Geschädigter, der den Direktanspruch auf Ersatz des durch Kraftfahrzeuge entstandenen Schadens an seinem Fahrzeug gegen das Versicherungsunternehmen geltend macht, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt, von dem Versicherungsunternehmen statt Schadensersatz in Höhe seiner tatsächlichen und gegenwärtigen Vermögenseinbuße, d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs in seinem Zustand vor dem Unfall und dem Wert des beschädigten Fahrzeugs, zuzüglich der bereits tatsächlich für die Reparatur des Fahrzeugs entstandenen angemessenen Kosten und anderer tatsächlich infolge des Unfalls entstandenen angemessenen Kosten, nur einen Betrag in Höhe der Kosten für die Wiederherstellung des Zustands des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt erlangen kann, während er, wenn er den Ersatz des Schadens unmittelbar vom Unfallverursacher begehren würde, von diesem wahlweise statt einer Entschädigung verlangen könnte, den Zustand des Fahrzeugs vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen (und nicht nur die Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen)?
3. Falls die erste Frage bejaht und die zweite Frage verneint wird: Ist Art. 18 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Versicherungsunternehmen, das vom Eigentümer eines durch Kraftfahrzeuge geschädigten Fahrzeugs zur Zahlung hypothetischer Kosten aufgefordert wird, die ihm nicht entstanden sind, die er aber tragen müsste, wenn er sich dafür entscheiden würde, den Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall wiederherzustellen, dazu berechtigt ist:
 - a. diese Auszahlung davon abhängig zu machen, dass der Geschädigte glaubhaft macht, dass er tatsächlich beabsichtigt, das Fahrzeug auf eine bestimmte Art und Weise von einem bestimmten Mechaniker zu einem bestimmten Preis für Teile und Dienstleistung reparieren zu lassen und die Mittel für diese Reparatur diesem Mechaniker (bzw. dem Verkäufer der für die Reparatur unbedingt erforderlichen Teile) direkt zukommen zu lassen, wobei die Auszahlung mit dem Vorbehalt der Erstattung versehen wird, wenn der Zweck, für den die Mittel ausgezahlt wurden, nicht erfüllt werden sollte, und falls nicht:
 - b. diese Auszahlung von der Verpflichtung des Verbrauchers abhängig zu machen, entweder innerhalb einer vereinbarten Frist nachzuweisen, dass er die ausgezahlten Mittel zur Reparatur des Fahrzeugs verwendet hat, oder sie dem Versicherungsunternehmen zu erstatten, und falls nicht:
 - c. nach Auszahlung dieser Mittel unter Angabe des Zwecks der Auszahlung (Art der Verwendung der Mittel) und Ablauf des unbedingt erforderlichen Zeitraums, in dem der Geschädigte das Fahrzeug reparieren lassen konnte, von ihm den Nachweis, dass diese Mittel für die Reparatur aufgewendet wurden, oder deren Erstattung zu verlangen — um die Möglichkeit auszuschließen, dass sich der Geschädigte an dem Schaden bereichert?

4. Falls die erste Frage bejaht und die zweite Frage verneint wird: Ist Art. 18 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Geschädigter, der nicht mehr Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs ist, weil er es veräußert hat und als Gegenleistung dafür Geld erhalten hat, so dass er dieses Fahrzeug nicht mehr reparieren kann, von dem Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt, nicht die Übernahme der Kosten für die Reparatur verlangen kann, die erforderlich wäre, um den Zustand des beschädigten Fahrzeugs vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen, und sein Anspruch sich darauf beschränkt, von dem Versicherungsunternehmen Schadensersatz in Höhe seiner tatsächlichen und gegenwärtigen Vermögenseinbuße zu verlangen, d. h. der Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs in seinem Zustand vor dem Unfall und dem aus dem Verkauf des Fahrzeugs erzielten Betrag, zuzüglich der bereits tatsächlich für die Reparatur des Fahrzeugs entstandenen angemessenen Kosten und anderer tatsächlich infolge des Unfalls entstandenen angemessenen Kosten?

(¹) ABL 2009, L 263, S. 11.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 11. Oktober 2021 — TB

(Rechtssache C-628/21)

(2022/C 95/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: TB

Beteiligte: Castorama Polska Sp. z o.o., „Knor“ Sp. z o.o.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (¹) dahin auszulegen, dass er sich auf Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums bezieht, die nur dann ergriffen werden können, wenn in dem betreffenden oder einem anderen Verfahren festgestellt wird, dass dem Rechtsinhaber ein Recht des geistigen Eigentums zusteht?

Falls die Frage 1 verneint wird:

2. Ist Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dahin auszulegen, dass die Glaubhaftmachung genügt, dass die betreffende Maßnahme sich auf ein bestehendes Recht des geistigen Eigentums bezieht, und kein Beweis darüber erbracht werden muss, insbesondere wenn die Erteilung von Auskünften über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen gefordert wird, bevor Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums geltend gemacht werden?

(¹) ABL 2004, L 157, S. 45.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 — P.C.H./Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție

(Rechtssache C-642/21)

(2022/C 95/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Bihor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P.C.H.

Beklagte: Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție

Beteiligter: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ unter dem Aspekt der Gewährleistung gerichtlicher Verfahren, in denen „alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche geltend machen können“, und die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem Aspekt der Gewährleistung des Rechts auf „einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 211 Buchst. c der Legea dialogului social nr. 62/2011 (rumänisches Gesetz Nr. 62/2011 über den sozialen Dialog) entgegenstehen, die vorsieht, dass die dreijährige Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen „ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts“ läuft, unabhängig davon, ob der Kläger Kenntnis vom Eintritt des Schadens (und von dessen Umfang) hatte oder nicht?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c a. E. der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Legea-cadru nr. 330 din 5 noiembrie 2009 privind salarizarea unitară a personalului plătit din fonduri publice (rumänisches Rahmengesetz Nr. 330 vom 5. November 2009 über die einheitliche Vergütung von aus öffentlichen Mitteln entlohten Beschäftigten) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 7/2019 (veröffentlicht im Monitorul Oficial al României [Amtsblatt Rumäniens] Nr. 343/06.05.2019), die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in einem Verfahren über ein Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erlassen hat, entgegenstehen, wenn der Kläger zum Zeitpunkt des Amtsantritts als Richter oder Staatsanwalt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 330/2009 — eines Rechtsakts, der ausdrücklich vorsah, dass die Gehaltsansprüche ausschließlich die in diesem Gesetz vorgesehenen sind und bleiben — keine rechtliche Möglichkeit hatte, eine Erhöhung seines Einstufungsgehalts zu beantragen, wodurch er bei der Besoldung gegenüber seinen Kollegen diskriminiert wird, auch wegen des Alters, was faktisch bedeutet, dass nur älteren Richtern, die vor Januar 2010 in ihr Amt berufen wurden (und im Zeitraum von 2006 bis 2009 Gerichtsurteile erwirkt haben, deren Tenor im Lauf des Jahres 2019 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 7/2019 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs klargestellt wurde) in den Monaten Dezember 2019/Januar 2020 rückwirkend für den Zeitraum von 2010 bis 2015 finanzielle Ansprüche (ähnlich wie die, die mit der Klage begehrt werden, die den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bildet) zuerkannt wurden, obwohl der Kläger in diesem Zeitraum auch das Amt eines Staatsanwalts innehatte und die gleiche Arbeit unter denselben Bedingungen und in derselben Einrichtung geleistet hat?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegenstehen, wenn diese als Kriterium eines der in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien hat, oder stehen diese Bestimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts, vielmehr generell dem entgegen, dass ein Beschäftigter unter dem Aspekt der Vergütung anders behandelt wird als ein anderer Beschäftigter, wenn er die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber während desselben Zeitraums und unter denselben Bedingungen leistet?

⁽¹⁾ ABL 2000 L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 —
F.O.L./Tribunalul Cluj**

(Rechtssache C-643/21)

(2022/C 95/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Bihor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: F.O.L.

Beklagter: Tribunalul Cluj

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ unter dem Aspekt der Gewährleistung gerichtlicher Verfahren, in denen „alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche geltend machen können“, und die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem Aspekt der Gewährleistung des Rechts auf „einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 211 Buchst. c der Legea dialogului social nr. 62/2011 (rumänisches Gesetz Nr. 62/2011 über den sozialen Dialog) entgegenstehen, die vorsieht, dass die dreijährige Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen „ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts“ läuft, unabhängig davon, ob die Klägerin Kenntnis vom Eintritt des Schadens (und von dessen Umfang) hatte oder nicht?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c a. E. der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Legea-cadru nr. 330 din 5 noiembrie 2009 privind salarizarea unitară a personalului plătit din fonduri publice (rumänisches Rahmengesetz Nr. 330 vom 5. November 2009 über die einheitliche Vergütung von aus öffentlichen Mitteln entlohten Beschäftigten) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 7/2019 (veröffentlicht im Monitorul Oficial al României [Amtsblatt Rumäniens] Nr. 343/06.05.2019), die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in einem Verfahren über ein Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erlassen hat, entgegenstehen, wenn die Klägerin zum Zeitpunkt des Amtsantritts als Richterin oder Staatsanwältin nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 330/2009 — eines Rechtsakts, der ausdrücklich vorsah, dass die Gehaltsansprüche ausschließlich die in diesem Gesetz vorgesehenen sind und bleiben — keine rechtliche Möglichkeit hatte, eine Erhöhung seines Einstufungsgehalts zu beantragen, wodurch sie bei der Besoldung gegenüber ihren Kollegen diskriminiert wird, auch wegen des Alters, was faktisch bedeutet, dass nur älteren Richtern, die vor Januar 2010 in ihr Amt berufen wurden (und im Zeitraum von 2006 bis 2009 Gerichtsurteile erwirkt haben, deren Tenor im Lauf des Jahres 2019 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 7/2019 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs klaggestellt wurde) in den Monaten Dezember 2019/Januar 2020 rückwirkend für den Zeitraum von 2010 bis 2015 finanzielle Ansprüche (ähnlich wie die, die mit der Klage begehrt werden, die den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bildet) zuerkannt wurden, obwohl die Klägerin in diesem Zeitraum auch das Amt einer Richterin innehatte und die gleiche Arbeit unter denselben Bedingungen und in derselben Einrichtung geleistet hat?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegenstehen, wenn diese als Kriterium eines der in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien hat, oder stehen diese Bestimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts, vielmehr generell dem entgegen, dass ein Beschäftigter unter dem Aspekt der Vergütung anders behandelt wird als ein anderer Beschäftigter, wenn er die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber während desselben Zeitraums und unter denselben Bedingungen leistet?

⁽¹⁾ ABl. 2000 L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 18. Oktober 2021 —
M.I.A., P.R.-M., V.-C.I.-C, F.C.R., P (vormals T). Ș-B., D.R., P.E.E., F.I./Tribunalul Cluj, Tribunalul Mureș,
Tribunalul Hunedoara, Tribunalul Suceava, Tribunalul Galați**

(Rechtssache C-644/21)

(2022/C 95/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Bihor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.I.A., P.R.-M., V.-C.I.-C, F.C.R., P (vormals T). Ș-B., D.R., P.E.E., F.I.

Beklagte: Tribunalul Cluj, Tribunalul Mureș, Tribunalul Hunedoara, Tribunalul Suceava, Tribunalul Galați

Beteiligter: Consiliului Național pentru Combaterea Discriminării

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ unter dem Aspekt der Gewährleistung gerichtlicher Verfahren, in denen „alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche geltend machen können“, und die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem Aspekt der Gewährleistung des Rechts auf „einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 211 Buchst. c der Legea dialogului social nr. 62/2011 (rumänisches Gesetz Nr. 62/2011 über den sozialen Dialog) entgegenstehen, die vorsieht, dass die dreijährige Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen „ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts“ läuft, unabhängig davon, ob die Kläger Kenntnis vom Eintritt des Schadens (und von dessen Umfang) hatten oder nicht?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c a. E. der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Legea-cadru nr. 330 din 5 noiembrie 2009 privind salarizarea unitară a personalului plătit din fonduri publice (rumänisches Rahmengesetz Nr. 330 vom 5. November 2009 über die einheitliche Vergütung von aus öffentlichen Mitteln entlohnnten Beschäftigten) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 7/2019 (veröffentlicht im Monitorul Oficial al României [Amtsblatt Rumäniens] Nr. 343/06.05.2019), die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in einem Verfahren über ein Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erlassen hat, entgegenstehen, wenn die Kläger zum Zeitpunkt des Amtsantritts als Richter oder Staatsanwälte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 330/2009 — eines Rechtsakts, der ausdrücklich vorsah, dass die Gehaltsansprüche ausschließlich die in diesem Gesetz vorgesehenen sind und bleiben — keine rechtliche Möglichkeit hatten, eine Erhöhung ihres Einstufungsgehalts zu beantragen, wodurch sie bei der Besoldung gegenüber ihren Kollegen diskriminiert werden, auch wegen des Alters, was faktisch bedeutet, dass nur älteren Richtern, die vor Januar 2010 in ihr Amt berufen wurden (und im Zeitraum von 2006 bis 2009 Gerichtsurteile erwirkt haben, deren Tenor im Lauf des Jahres 2019 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 7/2019 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs klargestellt wurde) in den Monaten Dezember 2019/Januar 2020 rückwirkend für den Zeitraum von 2010 bis 2015 finanzielle Ansprüche (ähnlich wie die, die mit der Klage begehrt werden, die den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bildet) zuerkannt wurden, obwohl die Kläger in diesem Zeitraum auch das Amt eines Richters innehatten und die gleiche Arbeit unter denselben Bedingungen und in derselben Einrichtung geleistet haben?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegenstehen, wenn diese als Kriterium eines der in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien hat, oder stehen diese Bestimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts, vielmehr generell dem entgegen, dass ein Beschäftigter unter dem Aspekt der Vergütung anders behandelt wird als ein anderer Beschäftigter, wenn er die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber während desselben Zeitraums und unter denselben Bedingungen leistet?

⁽¹⁾ ABl. 2000 L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor (Rumänien), eingereicht am 21. Oktober 2021 — C.C.C., C.R.R., U.D.M./Tribunalul Cluj, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul București, Tribunalul Bistrița Năsăud, Tribunalul Maramureș, Tribunalul Sibiu

(Rechtssache C-645/21)

(2022/C 95/17)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Bihor

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: C.C.C., C.R.R., U.D.M.

Beklagte: Tribunalul Cluj, Tribunalul Satu Mare, Tribunalul București, Tribunalul Bistrița Năsăud, Tribunalul Maramureș, Tribunalul Sibiu

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽¹⁾ unter dem Aspekt der Gewährleistung gerichtlicher Verfahren, in denen „alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche geltend machen können“, und die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter dem Aspekt der Gewährleistung des Rechts auf „einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 211 Buchst. c der Legea dialogului social nr. 62/2011 (rumänisches Gesetz Nr. 62/2011 über den sozialen Dialog) entgegenstehen, die vorsieht, dass die dreijährige Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen „ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts“ läuft, unabhängig davon, ob die Kläger Kenntnis vom Eintritt des Schadens (und von dessen Umfang) hatten oder nicht?
2. Sind die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c a. E. der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Legea-cadru nr. 330 din 5 noiembrie 2009 privind salarizarea unitară a personalului plătit din fonduri publice (rumänisches Rahmengesetz Nr. 330 vom 5. November 2009 über die einheitliche Vergütung von aus öffentlichen Mitteln entlohten Beschäftigten) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 7/2019 (veröffentlicht im Monitorul Oficial al României [Amtsblatt Rumäniens] Nr. 343/06.05.2019), die die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in einem Verfahren über ein Rechtsmittel im Interesse der Rechtseinheitlichkeit erlassen hat, entgegenstehen, wenn die Kläger zum Zeitpunkt des Amtsantritts als Richter oder Staatsanwälte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 330/2009 — eines Rechtsakts, der ausdrücklich vorsah, dass die Gehaltsansprüche ausschließlich die in diesem Gesetz vorgesehenen sind und bleiben — keine rechtliche Möglichkeit hatten, eine Erhöhung ihres Einstufungsgehalts zu beantragen, wodurch sie bei der Besoldung gegenüber ihren Kollegen diskriminiert werden, auch wegen des Alters, was faktisch bedeutet, dass nur älteren Richtern, die vor Januar 2010 in ihr Amt berufen wurden (und im Zeitraum von 2006 bis 2009 Gerichtsurteile erwirkt haben, deren Tenor im Lauf des Jahres 2019 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 7/2019 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs klargestellt wurde) in den Monaten Dezember 2019/Januar 2020 rückwirkend für den Zeitraum von 2010 bis 2015 finanzielle Ansprüche (ähnlich wie die, die mit der Klage begehrt werden, die den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache bildet) zuerkannt wurden, obwohl die Kläger in diesem Zeitraum auch das Amt eines Richters innehatten und die gleiche Arbeit unter denselben Bedingungen und in derselben Einrichtung geleistet haben?
3. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen, dass sie einer Diskriminierung nur dann entgegenstehen, wenn diese als Kriterium eines der in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien hat, oder stehen diese Bestimmungen, gegebenenfalls ergänzt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts, vielmehr generell dem entgegen, dass ein Beschäftigter unter dem Aspekt der Vergütung anders behandelt wird als ein anderer Beschäftigter, wenn er die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber während desselben Zeitraums und unter denselben Bedingungen leistet?

⁽¹⁾ ABl. 2000 L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 8. November 2021 — ZQ gegen Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts

(Rechtssache C-667/21)

(2022/C 95/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZQ

Beklagte: Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/679⁽¹⁾ (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) dahin auszulegen, dass es einem Medizinischen Dienst einer Krankenkasse untersagt ist, Gesundheitsdaten seines Arbeitnehmers, die Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers sind, zu verarbeiten?

2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage 1 verneinen sollte mit der Folge, dass nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO eine Ausnahme von dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmten Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Betracht käme: Sind in einem Fall wie hier über die in Art. 9 Abs. 3 DSGVO bestimmten Maßgaben hinaus weitere, gegebenenfalls welche Datenschutzvorgaben zu beachten?
3. Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage 1 verneinen sollte mit der Folge, dass nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO eine Ausnahme von dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmten Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Betracht käme: Hängt in einem Fall wie hier die Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zudem davon ab, dass mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt ist?
4. Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?
5. Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus (Deutschland) eingereicht am
29. November 2021 — Stadt Frankfurt (Oder) und FWA Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH gegen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe**

(Rechtssache C-723/21)

(2022/C 95/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Cottbus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Stadt Frankfurt (Oder), FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

Beklagter: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Vorlagefragen

1. a. Ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG (¹) dahingehend auszulegen, dass alle Mitglieder der von einem Vorhaben unmittelbar betroffenen Öffentlichkeit befugt sind, Verstöße gegen die Pflicht,
 - i) eine Verschlechterung der Qualität von der Trinkwassergewinnung dienenden Wasserkörpern zu verhindern,
 - ii) den Umfang der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Aufbereitung zu verringern,

in Anlehnung an den Drittschutz zum grundwasserbezogenen Verschlechterungsverbot (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 28. Mai 2020, Land Nordrhein-Westfalen, C-535/18 (²), Rn. 132 f., sowie Urteil vom 3. Oktober 2019, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a., C-197/18 (³), Rn. 40 und 42) gerichtlich geltend zu machen?

b. Falls die Frage a) zu verneinen ist:

Sind jedenfalls solche Kläger, denen die Trinkwassergewinnung und Aufbereitung übertragen worden ist, befugt, Verstöße gegen die Ver- und Gebote des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 geltend zu machen?

2. Enthält Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 auch für Wasserkörper außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 ebendieser Richtlinie neben dem Auftrag zu längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ähnlich wie Art. 4 derselben die Pflicht, die Zulassung für konkrete Projekte aufgrund einer Verletzung des Verschlechterungsverbots zu versagen (vgl. Urteil Land Nordrhein-Westfalen, C-535/18, Rn. 75)?
3. Ausgehend davon, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 — anders als Anhang V zu Art. 4 besagter Richtlinie — keine eigenen Bezugsgrößen für die Prüfung des Verschlechterungsverbots festlegt:
 - a. Unter welchen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Wasserkörpers und damit einhergehend die Erhöhung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung für die Trinkwassergewinnung eintritt?
 - b. Könnte der relevante Bezugspunkt für die Erhöhung des Aufbereitungsumfangs und damit für das Verschlechterungsverbot des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 in den Grenzwerten des Anhangs I der Richtlinie 98/83/EG (4) zu sehen sein, was Art. 7 Abs. 2 letzter Halbsatz der Richtlinie 2000/60 nahelegt?

c. Falls die Frage b) zu bejahen ist:

Kann eine Verletzung des Verschlechterungsverbots des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 vorliegen, wenn es sich bei dem einzig erheblichen Wert nicht um einen Grenzwert des Teils A oder B des Anhangs I handelt, sondern um einen sogenannten Indikatorparameter entsprechend Teil C des Anhangs I?

4. Wann ist eine Verletzung des trinkwasserrechtlichen Verschlechterungsverbots des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 anzunehmen (vgl. für den Maßstab des Verschlechterungsverbots von Art. 4 dieser Richtlinie das Urteil Land Nordrhein-Westfalen, C-535/18, Rn. 119, und zuvor das Urteil vom 1. Juli 2015, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, C-461/13 (5), Rn. 52)?
 - a. Reicht für die Annahme der Verletzung jede Verschlechterung aus

oder
 - b. muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Indikatorparameter für Sulfat von 250 mg/l nicht eingehalten wird

oder
 - c. müssen Abhilfemaßnahmen im Sinne des Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie 98/83 drohen, die den Aufbereitungsaufwand für die Trinkwassergewinnung mehren?
5. Beinhaltet Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 ebenfalls neben dem materiellen Prüfungsmaßstab auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren, ist also die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 4 ebendieser Richtlinie auf den Prüfungsumfang des Art. 7 Abs. 3 derselben übertragbar (vgl. das Urteil Land Nordrhein-Westfalen, C-535/18, zweite Vorlagefrage)?
6. Ist eine gutachterliche Untersuchung einer möglichen Beeinträchtigung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 ebenfalls bereits dann durch den Vorhabenträger durchzuführen, sobald das Vorhaben geeignet ist, die Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 dieser Richtlinie zu verletzen?
7. Ist hier ebenfalls davon auszugehen, dass die Untersuchung im Zeitpunkt der wasserrechtlichen Entscheidung vorliegen muss und folglich eine während des gerichtlichen Verfahrens nachgeholte Untersuchung die Rechtswidrigkeit der wasserrechtlichen Zulassung nicht heilen kann (vgl. das Urteil Land Nordrhein-Westfalen, C-535/18, Rn. 76 und 80 ff.)?

8. Können die Ge- und Verbote aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 in der Abwägung im Rahmen der Zulassung zu Gunsten des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels etwa dann überwunden werden, wenn der Aufbereitungsaufwand gering oder der Vorhabenzweck besonders gewichtig ist?
9. Findet Art. 4 Abs. 7 auf Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 Anwendung?
10. Welche über Art. 4 der Richtlinie 2000/60 hinausgehenden Pflichten sind Art. 7 Abs. 2 derselben mit der Folge zu entnehmen, dass sie in einem Vorhabenzulassungsverfahren zu berücksichtigen sind?

(¹) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

(²) ECLI:EU:C:2020:391.

(³) ECLI:EU:C:2019:824.

(⁴) Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. 1998, L 330, S. 32).

(⁵) ECLI:EU:C:2015:433

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2021 von der Pilatus Bank plc gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 24. September 2021 in der Rechtssache T-139/19, Pilatus Bank/EZB

(Rechtssache C-750/21 P)

(2022/C 95/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Pilatus Bank plc (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gemäß Art. 264 AEUV den Beschluss der EZB vom 21. Dezember 2018, mit dem der Rechtsmittelführerin mitgeteilt wurde, dass die EZB nicht mehr dafür zuständig sei, die direkte Aufsicht über sie auszuüben und sie betreffende Maßnahmen zu ergreifen, für nichtig zu erklären;
- soweit der Gerichtshof keine Entscheidung in der Sache treffen kann, den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage an das Gericht zurückzuverweisen;
- der EZB die Kosten der Rechtsmittelführerin und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (¹) dadurch falsch ausgelegt, dass es fehlerhaft angenommen habe, dass die EZB infolge des Lizenzverlusts der Rechtsmittelführerin für diese nicht mehr zuständig sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei auf die nicht die angebliche Unzuständigkeit der EZB betreffenden Klagegründe der Rechtsmittelführerin nicht angemessen eingegangen.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 7. Dezember 2021 — PJ gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-751/21)

(2022/C 95/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PJ

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefragen

1. Liegt eine „Beförderungsverweigerung/Nichtbeförderung“ im Sinne von Art. 4 und Art. 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) auch dann vor, wenn Fluggästen die Beförderung auf dem betreffenden Flug nicht erst am Flugsteig (Abfluggate), sondern bereits am Abfertigungsschalter verweigert wird und sie aus diesem Grund gar nicht erst zum Flugsteig (Abfluggate) gelangen?
2. Ist es zur Erfüllung der Bedingungen nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 ausreichend, dass sich der Fluggast bei einer Abflugzeit um 6:20 Uhr, dem Boarding um 5:50 Uhr und der „Gate-Closure“ um 6:05 Uhr (jeweils nach dem Boardingpass) nach Ankunft am Flughafen um 5:14 Uhr mit dem Taxi unmittelbar danach (also etwa um 5:16 Uhr) am Check-in-Schalter der beklagten Partei einfindet? Dies insbesondere auch unter Beachtung des Umstands, dass die beklagte Partei um 3:14 Uhr des Abflugtags den Flugpassagier darauf hingewiesen hat, dass der Flug stark gebucht ist und das Handgepäck am Check-in-Schalter einzuchecken ist. Weiters auch unter Berücksichtigung der Auskunft der beklagten Partei, dass der Check-in-Schalter in Hamburg zwischen zwei Stunden vor dem Abflug und 40 Minuten vor dem Abflug geöffnet ist.
3. Stellt es eine „Nichtbeförderung/Beförderungsverweigerung“ im Sinne von Art. 4, Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 dar, wenn der Kläger und dessen Familie vom Check-in-Schalter der beklagten Partei zum Einchecken des Gepäcks um 5:16 Uhr unmittelbar zu stark frequentierten Gepäckaufgabeautomaten des Flughafens Hamburg verwiesen wird, diese dann trotz Hilfe seitens Mitarbeitern der beklagten Partei oder des Flughafens nicht reibungslos funktionieren, anschließend zu weiteren Gepäckaufgabeautomaten geschickt wird, wo sich das Scheitern des Eincheckens wiederholt, sodass dann um 5:40 Uhr ein erster Automat funktioniert, das Gepäckstück erkennt, jedoch um 5:41 Uhr das Einchecken ablehnt und den Kläger wiederum an den Check-in-Schalter der beklagten Partei verweist, wo ihm dann mitgeteilt wird, dass er jetzt den Flug versäumt habe?
4. Stellt es ein Mitverschulden des Klägers und damit auch seiner Mitreisenden dar, in Anbetracht der Schwierigkeiten beim automatisierten Einchecken des Gepäcks, einfach den Anweisungen der Mitarbeiter und der Automaten zu folgen und dabei das Verstreichen der Zeit für das Ende des Eincheckens und das Erreichen des Abfluggates zu übersehen? Ist es dem Kläger und seinen Mitreisenden vorzuwerfen, nicht frühzeitig daran gedacht zu haben, in Anbetracht der Schwierigkeiten beim Einchecken das Gepäck später nachschicken zu lassen? Wäre es der Reisegruppe zuzumuten gewesen, sich zu trennen, eine Person, also beispielsweise den Kläger, beim Gepäck zurückzulassen, um mit den restlichen Personen das Abfluggate zu erreichen? Dies insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass die Tochter des Klägers nach einer Knieoperation durch Krücken und die Schwiegermutter des Klägers alters- und arthrosenbedingt mobilitätseingeschränkt waren.

5. Für den Fall, dass die erste bis dritte Frage verneint werden: Ist Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem sich die Fluggäste etwa eine Stunde vor dem Abflug in die Warteschlange vor dem Abfertigungsschalter des Gepäckaufgabeautomaten einreihen, aber aufgrund von Organisationsmängeln der Fluggesellschaft (z. B. unzureichende Anzahl von geöffneten Abfertigungsschaltern, Personalmangel, keine Information der Fluggäste über Lautsprechersysteme) und/oder aufgrund von flughafenseitigen Störungen (Defekt der Gepäckaufgabeautomaten) erst zu einem Zeitpunkt am Abfertigungsschalter an die Reihe kommen (zum Schalterschluss des Check-in-Schalters), zu welchem die Fluggäste aus diesem Grund nicht mehr befördert werden, ein Fall der „Nichtbeförderung“ im Sinne von Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 vorliegt?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 8. Dezember 2021 — Instrubel NV/Montana Management Inc., BNP Paribas Securities Services

(Rechtssache C-753/21)

(2022/C 95/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Instrubel NV

Andere Beteiligte des Verfahrens: Montana Management Inc., BNP Paribas Securities Services

Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 (¹) in geänderter Fassung dahin auszulegen, dass
 - die eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bis zur Entscheidung über die Übertragung an die Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak im Eigentum der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verbleiben, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung stehen und gegen die sich das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen richtet?
 - Oder stehen diese eingefrorenen Gelder ab dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der in den Anhängen III und IV die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen benannt werden, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung stehen und gegen die sich das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen richtet, im Eigentum der Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak?
2. Wenn die erste Frage dahin beantwortet wird, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum der Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak stehen, sind dann Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 und Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 in geänderter Fassung dahin auszulegen, dass sie der Vornahme einer Maßnahme ohne Zuweisungswirkung, wie einer gerichtlich bestellten Sicherheit oder einer Sicherungspfändung nach der französischen Zivilvollstreckungsordnung, in Bezug auf eingefrorene Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde entgegenstehen? Oder sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass danach eine Genehmigung dieser nationalen Behörde erst bei der Freigabe der eingefrorenen Gelder erforderlich ist?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. 2003, L 169, S. 6).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 8. Dezember 2021 — Montana Management Inc./Heerema Zwijsrecht BV, BNP Paribas Securities Services

(Rechtssache C-754/21)

(2022/C 95/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Montana Management Inc.

Andere Beteiligte des Verfahrens: Heerema Zwijsrecht BV, BNP Paribas Securities Services

Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung dahin auszulegen, dass
 - die eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bis zur Entscheidung über die Übertragung an die Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak im Eigentum der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verbleiben, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung stehen und gegen die sich das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen richtet?
 - Oder stehen diese eingefrorenen Gelder ab dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der in den Anhängen III und IV die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen benannt werden, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung stehen und gegen die sich das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen richtet, im Eigentum der Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak?
2. Wenn die erste Frage dahin beantwortet wird, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum der Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak stehen, sind dann die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 in geänderter Fassung dahin auszulegen, dass die Durchführung einer Pfändung von eingefrorenen Vermögenswerten eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde voraussetzt? Oder sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass danach eine Genehmigung dieser nationalen Behörde erst bei der Freigabe der eingefrorenen Gelder erforderlich ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. 2003, L 169, S. 6).

Vorabentscheidungsersuchen der Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas (Litauen), eingereicht am 14. Dezember 2021 — „Brink's Lithuania“ UAB/Lietuvos bankas

(Rechtssache C-772/21)

(2022/C 95/24)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin und Klägerin im ersten Rechtszug Kläger: „Brink's Lithuania“ UAB

Andere Partei des Rechtsmittelverfahrens und Beklagte im ersten Rechtszug: Lietuvos bankas

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift genannten Mindeststandards von einem Bargeldakteur, der die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durchführt, eingehalten werden müssen?

2. Wenn im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 die darin genannten Mindeststandards nur für die Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräte (nicht aber für Bargeldakteure) gelten, ist dann Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14 in Verbindung mit dessen Art. 3 Abs. 5 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Mindeststandards für einen Bargeldakteur gilt?
3. Stehen die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten durch Banknotenbearbeitungsgeräte in Anbetracht der Tatsache, dass sie auf der Website der EZB veröffentlicht werden, im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie mit Art. 297 Abs. 2 AEUV, und sind sie für die Bargeldakteure verbindlich und zuverlässig?
4. Verstößt Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses EZB/2010/14, soweit er vorsieht, dass die Mindeststandards für die automatisierte Prüfung der Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten auf der Website der EZB veröffentlicht und von Zeit zu Zeit geändert werden, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 297 Abs. 2 AEUV und ist daher ungültig?

(¹) 2010/597/EU: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2010/14) (ABl. 2010, L 267, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 20. Dezember 2021 —
C und CD**

(Rechtssache C-804/21)

(2022/C 95/25)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: C, CD

Antragsgegner: Syyttäjä

Vorlagefragen

1. Verlangt Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (¹) in Verbindung mit Abs. 5 dieses Artikels, dass, wenn die Übergabe einer inhaftierten Person nicht fristgerecht erfolgt ist, die vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eine Entscheidung über einen neuen Übergabetermin fasst und das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt und die Voraussetzungen der Inhaftierung prüft, oder ist ein Verfahren, bei dem ein Gericht diese Fragen lediglich auf Antrag der Parteien prüft, auch mit dem Rahmenbeschluss vereinbar? Falls davon auszugehen ist, dass die Fristverlängerung ein Einschreiten der Justizbehörde erfordert: Folgt aus einem unterbliebenen Einschreiten zwingend, dass die sich aus dem Rahmenbeschluss ergebenden Fristen abgelaufen sind, so dass die inhaftierte Person aufgrund von Art. 23 Abs. 5 freizulassen ist?
2. Ist Art. 23 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dahin auszulegen, dass auch rechtliche Hindernisse für die Übergabe, die sich aus dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ergeben, wie z. B. eine Untersagung der Vollstreckung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens oder das Recht des Asylbewerbers, sich bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag im Vollstreckungsstaat aufhalten zu können, als höhere Gewalt anzusehen sind?

(¹) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Gmina Kosakowo/Kommission

(Rechtssache T-209/15) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Begründungspflicht)

(2022/C 95/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Gmina Kosakowo (Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Leśny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë, K. Herrmann und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1586 der Kommission vom 26. Februar 2015 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo (ABl. 2015, L 250, S. 165)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gmina Kosakowo trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 22.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo/Kommission

(Rechtssache T-263/15 RENV) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Flughafeninfrastruktur – Von den Gemeinden Gdynia und Kosakowo zugunsten der Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo gewährte öffentliche Finanzierung – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Beeinträchtigung des Wettbewerbs – Rückforderung – Aufhebung eines Beschlusses – Keine Wiedereröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Verfahrensrechte der Beteiligten – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)

(2022/C 95/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerinnen: Gmina Miasto Gdynia (Polen), Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o. (Gdynia, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Koncewicz, M. Le Berre, K. Gruszecka-Spychała und P. Rosiak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, D. Recchia und S. Noë)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Rzotkiewicz und S. Żyrek)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Art. 2 bis 5 des Beschlusses (EU) 2015/1586 der Kommission vom 26. Februar 2015 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo (ABl. 2015, L 250, S. 165)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gmina Miasto Gdynia und die Port Lotniczy Gdynia-Kosakowo sp. z o.o. tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-56/18 P und vor dem Gericht in den Rechtssachen T-263/15 und T-263/15 RENV entstandenen Kosten.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 254 vom 3.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission

(Rechtssache T-177/17) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Ask-it“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitnachweise – Interessenskonflikt – Vergabe von Unteraufträgen)

(2022/C 95/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptixis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Katsimerou, T. Adamopoulos und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241615292 der Kommission vom 29. November 2016, nach der ihr der Kläger einen Betrag von 211 185,95 Euro aus der Förderung zu erstatten habe, die er für eine Studie über ein Rechercheprojekt namens Ask-it erhalten habe, ausgewiesene Forderung in der Höhe von 89 126,11 Euro unbegründet sei, und dass dieser Betrag förderfähige Kosten darstelle, die der Kläger nicht rückerstatten müsse

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptixis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission**(Rechtssache T-189/17) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Humabio“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitnachweise – Interessenskonflikt)**

(2022/C 95/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Katsimerou, O. Verheecke, T. Adamopoulos und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241615288 der Kommission vom 29. November 2016, nach der ihr der Kläger einen Betrag von 64 720,19 Euro aus der Förderung zu erstatten habe, die er für eine Studie über ein Rechercheprojekt namens Humabio erhalten habe, ausgewiesene Forderung in der Höhe von 10 436,36 Euro unbegründet sei, und dass dieser Betrag förderfähige Kosten darstelle, die der Kläger nicht rückerstatten müsse

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EKETA/Kommission**(Rechtssache T-190/17) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel – Im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag „Cater“ – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der Kommission zur Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Verlässlichkeit der Zeitnachweise – Interessenskonflikt)**

(2022/C 95/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis (EKETA) (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Katsimerou, T. Adamopoulos und J. Estrada de Solà)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241615289 der Kommission vom 29. November 2016, nach der ihr der Kläger einen Betrag von 172 992,15 Euro aus der Förderung zu erstatten habe, die er für eine Studie über ein Rechercheprojekt namens Cater erhalten habe, ausgewiesene Forderung in der Höhe von 28 520,08 Euro unbegründet sei, und dass dieser Betrag förderfähige Kosten darstelle, die der Kläger nicht rückerstatten müsse

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Ethniko Kentro Erevnas kai Technologikis Anaptyxis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 15.5.2017.

**Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Apostolopoulou und
Apostolopoulou-Chrysanthaki/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-721/18 und T-81/19) ⁽¹⁾

**(Außervertragliche Haftung – Im Rahmen verschiedener Unionsprogramme geschlossene
Finanzhilfvereinbarungen – Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die begünstigte Gesellschaft –
Förderfähige Kosten – Untersuchung des OLAF – Liquidation der Gesellschaft – Beitreibung bei den
Gesellschaftern dieser Gesellschaft – Zwangsvollstreckung – Von den Vertretern der Kommission vor den
nationalen Gerichten erhobene Behauptungen – Bestimmung des Beklagten – Verstoß gegen
Formerfordernisse – Teilweise Unzulässigkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm,
die dem Einzelnen Rechte verleiht)**

(2022/C 95/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: Zoï Apostolopoulou (Athen, Griechenland), Anastasia Apostolopoulou-Chrysanthaki (Athen) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Gkouskos)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und T. Adamopoulos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klagen nach Art. 268 AEUV im Wesentlichen auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch die Behauptungen entstanden sein soll, die die Vertreter der Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Abwehr der gegen die Klägerinnen betriebenen Zwangsvollstreckung aus den Urteilen vom 16. Juli 2014, Isotis/Kommission (T-59/11, EU:T:2014:679), und vom 4. Februar 2016, Isotis/Kommission (T-562/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2016:63), vor dem Protodikeio Athinon (Gericht erster Instanz, Griechenland) und dem Efeteio Athinon (Berufungsgericht Athen, Griechenland) erhoben haben sollen

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Frau Zoï Apostolopoulou und Frau Anastasia Apostolopoulou-Chrysanthaki tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 11.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — Breyer/REA

(Rechtssache T-158/19) ⁽¹⁾

**(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Rahmenprogramm für Forschung und
Innovation „Horizont 2020“ [2014-2020] – Verordnung [EU] Nr. 1290/2013 – Dokumente zum
Forschungsprojekt „iBorderCtrl: Intelligent Portable Border Control System“ – Ausnahme zum Schutz der
geschäftlichen Interessen eines Dritten – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Überwiegendes
öffentliches Interesse)**

(2022/C 95/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Patrick Breyer (Kiel, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Breyer)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA), (Prozessbevollmächtigte S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

Gegenstand

Eine auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der REA vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) über den teilweisen Zugang zu Dokumenten

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) vom 17. Januar 2019 (ARES [2019] 266593) wird insofern für nichtig erklärt, als erstens die REA nicht über den Antrag von Herrn Patrick Breyer auf Zugang zu den Dokumenten entschieden hat, die sich auf die Genehmigung des Projekts iBorderCtrl beziehen, und als zweitens die REA den vollständigen Zugang zum Dokument D 1.3, einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten D 1.1, D 1.2, D 2.1, D 2.2 und D 2.3 sowie einen erweiterten Zugang zu den Dokumenten D 3.1, D 7.3 und D 7.8 verweigert hat, soweit diese Dokumente Informationen enthalten, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, die in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorgesehen ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Breyer trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung seines Schreibens vom 23. März 2021 und die Kosten, die der REA im Zusammenhang mit der Einreichung ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 entstanden sind.
4. Herr Breyer trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Einreichung seines Schreibens vom 23. März 2021 stehen.
5. Die REA trägt ihre eigenen Kosten außer denjenigen, die im Zusammenhang mit der Einreichung ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 stehen, sowie die Hälfte der Herrn Breyer entstandenen Kosten, die nicht mit der Einreichung des Schreibens von Herrn Breyer vom 23. März 2021 in Zusammenhang stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — DD/FRA

(Rechtssache T-703/19) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung – Art. 86 Abs. 2 des Statuts – Informationspflicht – Verfahrensdauer – Angemessene Frist – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Vertraulichkeit der Verwaltungsuntersuchung – Fürsorgepflicht – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)

(2022/C 95/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: DD (vertreten zunächst durch Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche, danach durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (vertreten durch M. O’Flaherty als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, mit der im Wesentlichen Ersatz des dem Kläger angeblich entstandenen immateriellen Schadens begehrt wird, der nach billigem Ermessen auf 50 000 Euro geschätzt wird und durch die Eröffnung und Durchführung eines Verwaltungsverfahrens innerhalb der FRA verursacht worden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. DD trägt neben seinen eigenen Kosten die der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — HB/Kommission

(Rechtssache T-795/19) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung von Dienstleistungen der technischen Hilfe für den Hohen Justizrat – Beschluss, die Auftragssumme herabzusetzen und die bereits ausgezahlten Beträge zurückzufordern – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Rechtsakt, der in einen rein vertraglichen Rahmen eingebettet ist, von dem er nicht loszulösen ist – Keine Schiedsklausel – Unzulässigkeit – Keine unabhängig vom Vertrag bestehenden Schadensersatzansprüche)

(2022/C 95/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J. Estrada de Solà und A. Katsimerou)

Gegenstand

Zum einen Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigserklärung des Beschlusses C(2019) 7319 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 betreffend die Herabsetzung der für den Auftrag CARDS/2008/166-429 geschuldeten Beträge und die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge und zum anderen Klage gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV, zunächst auf Erstattung aller eventuell von der Kommission auf der Grundlage dieses Beschlusses beigetriebenen Beträge, nebst Verzugszinsen, sodann auf Freigabe der Bankgarantie und auf Ersatz des der Klägerin durch diese verspätete Freigabe entstandenen Schadens und schließlich auf symbolischen Ersatz des von ihr erlittenen immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich auf Nichtigserklärung des Beschlusses C(2019) 7319 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 betreffend die Herabsetzung der für den Auftrag CARDS/2008/166-429 geschuldeten Beträge und die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge richtet.
2. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen, soweit sie sich auf die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union richtet.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — HB/Kommission**(Rechtssache T-796/19) ⁽¹⁾**

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung von Dienstleistungen der technischen Hilfe für die ukrainischen Behörden – Beschluss, die Auftragssumme herabzusetzen und die bereits ausgezahlten Beträge zurückzufordern – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Rechtsakt, der in einen rein vertraglichen Rahmen eingebettet ist, von dem er nicht loszulösen ist – Keine Schiedsklausel – Unzulässigkeit – Keine unabhängig vom Vertrag bestehenden Schadensersatzansprüche)

(2022/C 95/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J. Estrada de Solà und A. Katsimerou)

Gegenstand

Erstens Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 7318 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 betreffend die Herabsetzung der für den Auftrag TACIS/2006/101-510 geschuldeten Beträge und die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge und zweitens Klage gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV, zum einen auf Erstattung aller eventuell von der Kommission auf der Grundlage dieses Beschlusses beigetriebenen Beträge, nebst Verzugszinsen, und zum anderen auf symbolischen Ersatz des von der Klägerin erlittenen immateriellen Schadens

Tenor

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 7318 final der Kommission vom 15. Oktober 2019 betreffend die Herabsetzung der für den Auftrag TACIS/2006/101-510 geschuldeten Beträge und die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge richtet.
- 2) Die Klage wird als unbegründet abgewiesen, soweit sie sich auf die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union richtet.
- 3) Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Worldwide Spirits Supply/EUIPO — Melfinco (CLEOPATRA QUEEN)**(Rechtssache T-870/19) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke CLEOPATRA QUEEN – Ältere nationale Wortmarke CLEOPATRA MELFINCO – Art. 15 und 57 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Nichtigkeitserklärung)

(2022/C 95/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Worldwide Spirits Supply, Inc. (Tortola, Britische Jungferninseln) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Demetriou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Melfinco S.A. (Schaan, Liechtenstein) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Gioti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2019 (Sache R 1820/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Melfinco und Worldwide Spirits Supply

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Worldwide Spirits Supply, Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.
3. Die Melfinco S.A. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Dr. Spiller/EUIPO — Rausch (Alpenrausch Dr. Spiller)

(Rechtssache T-6/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Alpenrausch Dr. Spiller – Ältere Unionswortmarke RAUSCH – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 95/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dr. Spiller GmbH (Siegsdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Stock und Rechtsanwalt M. Geitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl, J. Schäfer, A. Söder und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rausch AG Kreuzlingen (Kreuzlingen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Stangl und Rechtsanwältin S. Pilgram)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2019 (Sache R 2206/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Rausch Kreuzlingen und Dr. Spiller

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. Spiller GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)

(Rechtssache T-369/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst – Ältere Unionswortmarke CFA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 95/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Merico, G. Macías Bonilla und F. Miazetto)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch P. Villani, J. Crespo Carrillo und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin G. Engels und Rechtsanwalt W. May)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. März 2020 (R 1082/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem CFA Institute und EFFAS

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. März 2020 (R 1082/2019-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) entstandenen Kosten.
3. Das CFA Institute trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 255 vom 3.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Datax/REA

(Rechtssache T-381/20) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] – Finanzhilfvereinbarungen HELP und GreenNets – Untersuchung des OLAF – Personalkosten – Beweislast – Verlässlichkeit der Zeitnachweise – Fehlende Förderfähigkeit der vom Begünstigten erklärten Kosten – Rückforderung – Belastungsanzeigen – Verjährung – Angemessene Frist – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 95/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Datax sp. z o.o. (Wrocław/Breslau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Bober)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (vertreten durch S. Payan-Lagrou und V. Canetti als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Le Berre)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV, mit der erstens der Erhalt einer Erklärung der Förderfähigkeit der Personalkosten des Forschers, zweitens die Feststellung, dass die Verpflichtung zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes der Grundlage entbehre, und drittens begehrt wird, der REA gegenüber anzuordnen, gegen die Klägerin keine weitere Maßnahme hinsichtlich der Personalkosten des Forschers im Zusammenhang mit den Finanzhilfvereinbarungen HELP und GreenNets zu treffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Datax sp. z o.o. trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts (SUPERZINGS)

(Rechtssache T-549/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SUPERZINGS – Ältere internationale Bildmarke ZiNG – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 95/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Magic Box Int. Toys SLU (Sant Cugat del Vallés, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und E. López Leiva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: KMA Concepts Ltd. (Mahé, Seychellen) (vertreten durch Rechtsanwältinnen C. Duch Fonoll und I. Osinaga Lozano)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juni 2020 (Sache R 2511/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen KMA Concepts und Magic Box Int. Toys

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Magic Box Int. Toys SLU trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der KMA Concepts Ltd.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 19.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — MO/Rat

(Rechtssache T-587/20) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Versetzung von Amts wegen – Beurteilungsverfahren 2019 – Recht auf Anhörung – Haftung)

(2022/C 95/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: MO (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, M. Alver und K. Kouri als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 19. November 2019 über die Versetzung der Klägerin in das Referat [vertraulich] und der im Rahmen des Beurteilungsverfahrens 2019 erstellten Beurteilung der Klägerin sowie zum anderen auf Ersatz verschiedener materieller und immaterieller Schäden, die der Klägerin entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. MO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 433 vom 14.12.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Skechers USA/EUIPO (ARCH FIT)

(Rechtssache T-598/20) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke ARCH FIT – Absolute Eintragungshindernisse –
Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung
[EU] 2017/1001)**

(2022/C 95/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Skechers USA, Inc. II (Manhattan Beach, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch T. Holman, A. Reid, Solicitors, Rechtsanwältinnen J. Bogatz und Y. Stone)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Scardocchia und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2020 (Sache R 2631/2019-1) über die Anmeldung des Wortzeichens ARCH FIT als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Skechers USA, Inc. II trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 390 vom 16.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Fashion Energy/EUIPO — Retail Royalty (1st AMERICAN)

(Rechtssache T-699/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke 1st AMERICAN – Ältere Unionsbildmarke, die einen Adler oder anderen Raubvogel darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Klangliche Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 95/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fashion Energy Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Müller und Rechtsanwältin F. Togo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch L. Rampini und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Retail Royalty Co. (Las Vegas, Nevada, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz und Y. Stone)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2020 (Sache R 426/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Retail Royalty und Fashion Energy

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fashion Energy Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Bustos/EUIPO — Bicicletas Monty (motwi)

(Rechtssache T-159/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke motwi – Ältere nationale Wortmarke MONTY – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 95/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Dante Ricardo Bustos (Wenling, China) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Lorente Berges)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bicicletas Monty SA (Sant Feliú de Llobregat, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Januar 2021 (Sache R 289/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bicicletas Monty und Herrn Bustos

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. Januar 2021 (Sache R 289/2020-5) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Stelis Biopharma (HYALOSTEL ONE)

(Rechtssache T-194/21) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Bildregistrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke HYALOSTEL ONE – Ältere Unionswortmarke HYALISTIL und ältere Unionsbildmarke HyalOne – Ältere internationale Wortmarke HYALO – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)

(2022/C 95/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fidia farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein und H. P. Kunz-Hallstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Sliwinska und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Stelis Biopharma Ltd (Karnataka, Indien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2021 (Sache R 831/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Fidia farmaceutici und Stelis Biopharma

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Januar 2021 (Sache R 831/2020-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Fidia farmaceutici SpA im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstanden sind.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Klymenko/Rat**(Rechtssache T-195/21) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob die Entscheidung einer Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)

(2022/C 95/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Klymenko (Moskau, Russland), vertreten durch Rechtsanwältin M. Phelippeau

Beklagter: Rat der Europäischen Union, vertreten durch S. Lejeune und A. Vitro als Bevollmächtigte

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 29) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2021, L 77, S. 2), soweit mit diesen Rechtsakten der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2021/394 des Rates vom 4. März 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/391 des Rates vom 4. März 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Oleksandr Viktorovych Klymenko auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, belassen wurde.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Theodorakis und Theodoraki/Rat**(Rechtssache T-495/14) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. März und vom 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 95/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Georgios Theodorakis (Chania, Griechenland), Maria Theodoraki (Chania) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Chatziioakeimidou und E. Dumitriu-Segnana)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch B. Smulders, J.-P. Keppenne, M. Konstantinidis und S. Delaude)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch die Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. März und vom 25. März 2013 und durch die Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Georgios Theodorakis und Frau Maria Theodoraki tragen ihrer eigenen Kosten und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 292 vom 1.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Berry Investments/Rat

(Rechtssache T-496/14) (¹)

(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 95/48)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Berry Investments, Inc. (Monrovia, Liberia) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Chatzioakeimidou und E. Dumitriu-Segnana)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch J.-P. Keppenne, M. Konstantinidis, B. Smulders und S. Delaude)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund der Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 und der Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Berry Investments, Inc. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 292 vom 1.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2021 — CE/Ausschuss der Regionen**(Rechtssache T-355/19 INTP) ⁽¹⁾****(Verfahren – Urteilsauslegung – Unzulässigkeit)**

(2022/C 95/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: CE (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Antragsgegner: Ausschuss der Regionen (vertreten durch M. Esparrago Arzadun und S. Bachotet als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Antrag auf Auslegung des Urteils vom 16. Juni 2021, CE/Ausschuss der Regionen (T-355/19, EU:T:2021:369)

Tenor

1. Der Auslegungsantrag wird als unzulässig abgewiesen.
2. CE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — Alessio u. a./EZB**(Rechtssache T-620/20) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – Frühinterventionsmaßnahmen – Beschluss der EZB, Banca Carige unter vorläufige Verwaltung zu stellen – Nachfolgende Verlängerungsbeschlüsse – Klagefrist – Verspätung – Unzulässigkeit)**

(2022/C 95/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Alessio (Turin, Italien) und die 56 weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwälte M. Condinanzi, L. Boggio, M. Cataldo und A. Califano)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch C. Hernández Saseta und A. Pizzolla)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigserklärung zum einen des Beschlusses der EZB vom 1. Januar 2019, mit dem die Banca Carige SpA unter vorläufige Verwaltung gestellt wurde, und zum anderen ihres Beschlusses vom 29. März 2019, mit dem die vorläufige Verwaltung verlängert wurde, sowie der nachfolgenden Verlängerungsbeschlüsse

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.

3. Herr Roberto Alessio und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).
4. Die Kommission trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 390 vom 16.11.2020.

Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2021 — FC/EASO

(Rechtssache T-303/21) ⁽¹⁾

(Aufhebungsklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Anträge auf Aussetzung – Ladung zu einer Anhörung vor dem Disziplinarrat – Verschiebung des Zeitpunkts der Anhörung – Keine beschwerende Maßnahme – Verfrühter Rechtsbehelf – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 95/51)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: FC (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou im Beistand des Rechtsanwalts T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung des vom Vorsitzenden des Disziplinarrats des EASO am [vertraulich] erlassenen Rechtsakts, mit dem die Anhörung des Klägers im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens auf den [vertraulich] festgesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. FC trägt seine eigenen Kosten und die dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 289 vom 19.7.2021.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — D'Amato u. a./Parlament

(Rechtssache T-722/21 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Mitglieder des Parlaments – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 95/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Rosa D'Amato (Tarent, Italien), Claude Gruffat (Mulsans, Frankreich), Damien Carême (Argenteuil, Frankreich), Benoît Biteau (Sablonceaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin M. Gherghinaru und Rechtsanwalt L. Panepinto)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Alves und A.-M. Dumbrăvan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Präsidiums des Parlaments vom 27. Oktober 2021 über außerordentliche Regelungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, die für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten gelten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 15. November 2021, D'Amato u. a./Parlament (T-722/21 R) wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — Rooken u. a./Parlament**(Rechtssache T-723/21 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Mitglieder des Parlaments – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 95/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Robert Jan Rooken (Muiderberg, Niederlande) und die 8 weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin M. Gherghinaru und Rechtsanwalt L. Panepinto)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Alves und A.-M. Dumbrăvan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Präsidiums des Parlaments vom 27. Oktober 2021 über außerordentliche Regelungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, die für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten gelten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 15. November 2021, Rooken u. a./Parlament (T-723/21 R) wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — IL u. a./Parlament**(Rechtssache T-724/21 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise stehende Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 95/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: IL und die 81 weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin M. Gherghinaru und Rechtsanwalt L. Panepinto)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (vertreten durch D. Boytha, S. Bukšek Tomac und L. Darie als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Präsidiums des Parlaments vom 27. Oktober 2021 über außerordentliche Regelungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, die für den Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an dessen drei Arbeitsorten gelten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 15. November 2021, IL u. a./Parlament (T-724/21 R) wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 8. Dezember 2021– Atesos medical u. a./Kommission**(Rechtssache T-764/21)**

(2022/C 95/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Atesos medical AG (Aarau, Schweiz) und sieben andere Klägerinnen (vertreten durch: Rechtsanwalt M. Meulenbelt, Rechtsanwalt B. Natens und Rechtsanwältin I. Willemyns)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die unveröffentlichte Entscheidung unbekannten Datums der Beklagten aufzuheben, mit der der Ablauf der Benennung der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management Systeme („SQS“) als Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte zu Unrecht festgestellt und die SQS mit Wirkung vom 28. September 2021 aus der Datenbank der Europäischen Kommission „New Approach Notified and Designated Organizations“ entfernt wird; sowie
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe gegen Art. 296 AEUV sowie Art. 5 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen.
2. Die Beklagte habe ermessensmissbräuchlich gehandelt.
3. Die Beklagte habe gegen Art. 218 Abs. 9 AEUV sowie Art. 8, 18, 19 und 21 des Abkommens EU-Schweiz über die gegenseitige Anerkennung⁽¹⁾, gegen das in Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Anhörungsrecht, die Verteidigungsrechte und den allgemeinen Grundsatz des *fraus omnia corrumpit* verstoßen.
4. Die Beklagte habe gegen Art. 120 der Verordnung (EU) 2017/745⁽²⁾ sowie gegen Art. 1 (in Verbindung mit Art. 20) und Art. 5 des Abkommens EU-Schweiz über die gegenseitige Anerkennung sowie die allgemeinen Grundsätze der Effektivität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.

⁽¹⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen — Schlussakte — Gemeinsame Erklärungen — Mitteilung über das Inkrafttreten der sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen Freizügigkeit, Luftverkehr, Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, öffentliches Beschaffungswesen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. 2002, L 114, S. 369), geändert durch den Beschluss Nr. 2/2017 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen eingesetzten Ausschusses vom 22. Dezember 2017 zur Änderung von Kapitel 2 über persönliche Schutzausrüstungen, Kapitel 4 über Medizinprodukte, Kapitel 5 über Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel und Kapitel 19 über Seilbahnen [2018/403] (ABl. 2018, L 72, S. 24-41).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2017, L 117, S. 1-175).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2021 — Lila Rossa Engros/EUIPO (LiLAC)**(Rechtssache T-780/21)**

(2022/C 95/56)

*Verfahrenssprache: Rumänisch***Parteien***Klägerin:* Lila Rossa Engros SRL (Voluntari, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin O. Anghel)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke LiLAC in Schwarz — Anmeldung Nr. 18 243 487*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2021 in der Sache R 441/2021-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Markenanmeldung Nr. 18 243 487 LiLAC für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- falsche Anwendung der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2022 — NV/EIB**(Rechtssache T-16/22)**

(2022/C 95/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* NV (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)*Beklagte:* Europäische Investitionsbank**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Klage zulässig und begründet ist;
folglich
- die Entscheidung vom 5. Februar 2021 aufzuheben, mit der ihr Fernbleiben vom Dienst während folgender Zeiträume als unbefugt eingestuft wird: vom 29. Mai 2020 bis zum 15. September 2020, vom 30. Juni 2020 bis zum 30. September 2020, vom 7. September 2020 bis zum 7. November 2020 und vom 3. November 2020 bis zum 8. Januar 2021;

- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 1. Oktober 2021 über die Zurückweisung ihres Verwaltungsrechtsbehelfs vom 1. April 2021 gegen die Entscheidung vom 5. Februar 2021 aufzuheben;
- die Entscheidung vom 20. April 2021 aufzuheben, mit der ihr Fernbleiben vom Dienst vom 8. Januar 2021 bis zum 8. April 2021 als unbefugt eingestuft wird;
- die Entscheidung vom 3. Mai 2021 aufzuheben, mit der ihr Fernbleiben vom Dienst vom 8. April 2021 bis zum 8. Juni 2021 als unbefugt eingestuft wird;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 27. Oktober 2021 über die Zurückweisung ihres Verwaltungsrechtsbehelfs vom 18. Juni 2021 gegen die Entscheidungen vom 20. April 2021 und vom 3. Mai 2021 aufzuheben;
- die EIB zu verurteilen, die Dienstbezüge für die Zeiträume vom 29. Mai 2020 bis zum 8. Januar 2021, vom 8. Januar 2021 bis zum 8. April 2021 und vom 8. April 2021 bis zum 8. Juni 2021, jeweils zuzüglich Verzugszinsen in Höhe des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes der Europäischen Zentralbank, zu zahlen;
- die EIB zum Ersatz ihrer Schäden zu verurteilen;
- der EIB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 2.3, 3.3, 3.4 und 3.6 des Anhangs X der Verwaltungsbestimmungen, Verstoß gegen Art. 34 der Charta in Verbindung oder nicht mit den Art. 2.3, 3.3, 3.4 und 3.6 der Verwaltungsbestimmungen, offensichtlicher Beurteilungsfehler, Verletzung der Fürsorgepflicht und Rechtsmissbrauch
2. Verletzung der Sorgfaltspflicht, Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und offensichtlicher Beurteilungsfehler
3. Verstoß gegen Art. 33b der Personalordnung und Art. 11 der Verwaltungsbestimmungen

Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Piaggio & C./EUIPO — Zhejiang Zhongneng Industry (Form eines Motorrollers)

(Rechtssache T-19/22)

(2022/C 95/58)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Piaggio & C. SpA (Pontedera, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Jacobacci und B. La Tella)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zhejiang Zhongneng Industry Co. Ltd (Taizhou City, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Motorrollers) — Unionsmarke Nr. 11 686 482

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2021 in der Sache R 359/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammern zurückzuverweisen, damit sie auf der Grundlage der von der Inhaberin vorgelegten Nachweise eindeutig entscheiden, in welchen Staaten die Unionsmarke Nr. 11 686 482 der Klägerin gültig sei und/oder Unterscheidungskraft erlangt habe und in welchen Staaten sie hingegen keine solche Unterscheidungskraft erlangt habe;
- jedenfalls
- dem Beklagten gemäß Art. 190 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen und/oder fehlerhafte Auslegung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates sowie fehlerhafte Würdigung der von der Inhaberin der Unionsmarke vorgelegten Nachweise.

Klage, eingereicht am 12. Januar 2022 — NW/Kommission

(Rechtssache T-20/22)

(2022/C 95/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: NW (vertreten durch: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben, soweit mit ihnen dem Kläger gezahlte Beträge zurückgefordert werden;
- der Kommission aufzugeben, dem Kläger die bereits zurückgeforderten Beträge zu erstatten;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben, soweit mit ihnen ein Betrag in Höhe vom 3 986,72 Euro zurückgefordert wird;
- ferner die Zahlung von Zinsen auf alle ihm geschuldeten Beträge ab dem Zeitpunkt, in dem ihm jeder Betrag hätte gezahlt werden müssen, bis zur tatsächlichen Zahlung;
- falls das Gericht die vorliegende Klage abweisen sollte — unter Berücksichtigung der vielen vom PMO im Laufe der Zeit begangenen Rechtsverstöße, des Umstands, dass der „Steuerfreibetrag in einer Gehaltsabrechnung nicht leicht erkennbar ist“, der dem Kläger vom PMO gegebenen Zusicherungen, des von der Verwaltung eingeräumten guten Glaubens des Klägers und des Umstands, dass der Kläger (für den es keinen Grund gegeben hat, an der Höhe seines Gehalts zu zweifeln) in diesen Jahren dieser Gehaltshöhe entsprechende finanzielle Verpflichtungen übernommen hat (wie die Aufnahme eines Hypothekendarlehens für den Kauf eines Hauses für seine Familie) –, aus Gründen der Billigkeit gemäß Art. 135 der Verfahrensordnung der Kommission zumindest die ihr und die dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidungen der Kommission vom 6. und 9. April 2021 sowie vom 4. Mai 2021, mit denen die Rückzahlung von Beträgen verlangt wird, die ihm aufgrund des Steuerfreibetrags für seine Kinder rechtsgrundlos gezahlt worden seien, wird auf drei Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 85 des Statuts der Beamten der Europäischen Union. Die in Art. 85 vorgesehenen Voraussetzungen für die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge seien nicht erfüllt.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da im vorliegenden Fall die drei Voraussetzungen des schutzwürdigen Vertrauens gemäß der einschlägigen Rechtsprechung vorlägen.
3. Begründungsmangel.

Klage, eingereicht am 12. Januar 2022 — NY/Kommission**(Rechtssache T-21/22)**

(2022/C 95/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: NY (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die erste angefochtene Entscheidung und, soweit erforderlich, die zweite angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 14. April 2021, mit der seine Schadensersatzforderung vom 22. Dezember 2020 zurückgewiesen wird, stützt der Kläger auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung und Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit: Im Rahmen der Prüfung seiner Schadensersatzforderung sei sowohl subjektiv als auch objektiv gegen das Unparteilichkeitsgebot verstoßen worden.
2. Verstoß gegen das Recht auf Unversehrtheit und Würde sowie Vorliegen mehrerer offensichtlicher Beurteilungsfehler: Die Beklagte sei angesichts der vom Sicherheitspersonal gegen seine Person ausgeübten Gewalt — bei deren Feststellung zudem offensichtliche Beurteilungsfehler begangen worden seien — der ihr obliegenden Verpflichtung zur Wahrung und zum Schutz seiner Würde und Unversehrtheit nicht nachgekommen.
3. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, da der Kläger von der Beklagten nicht die volle Unterstützung erhalten habe, die er von ihr habe erwarten durfte.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2022 — Grail/Kommission**(Rechtssache T-23/22)**

(2022/C 95/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Grail LLC (Menlo Park, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch D. Little, Solicitor, sowie Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, J. M. Jiménez-Laiglesia Oñate und A. Giraud)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung 139/2004 (EG-Fusionskontrollverordnung, im Folgenden: FKVO) in der Sache COMP/M.10493 — Illumina/GRAIL für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund stellt sie die Zuständigkeit der Kommission zum Erlass der Entscheidung in Abrede. Die Kommission sei für den Erlass einer Entscheidung nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a FKVO nicht zuständig, wenn das Gericht in der Rechtssache T-227/21 befände, dass die sechs von der Kommission am 19. April 2021 nach Art. 22 Abs. 3 FKVO erlassenen Verweisungsbeschlüsse rechtswidrig seien.
2. Mit dem zweiten Klagegrund werden rechtliche und tatsächliche Fehler der Kommission bei der Auslegung, Anwendung und Begründung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Entscheidung nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a FKVO gerügt.
 - Die Entscheidung sei fehlerhaft, indem sie außer Acht lasse, dass die Hold-Separate Verpflichtungszusagen, die Illumina nach ihrem Erwerb der Anteile von der GRAIL Inc. gemacht und der Kommission mitgeteilt habe, den Vollzug des Zusammenschlusses durch die Parteien im Sinne von Art. 7 FKVO verhindert habe.
 - Die Entscheidung enthalte keine aussagekräftige Erörterung der Wettbewerbsbedingungen zum Zeitpunkt ihres Erlasses und lege nicht dar, wie der Erwerb der Anteile der GRAIL Inc. durch Illumina den wirksamen Wettbewerb verringert habe oder verringern würde, bis die Kommission eine endgültige Entscheidung in der Sache erlassen könne.
 - Die Entscheidung identifiziere keine Dringlichkeit, die die Anordnung einstweiliger Maßnahmen rechtfertigen würde, da sich während der wenigen Monate zwischen dem Erlass der Entscheidung und dem Erlass einer Entscheidung über den Zusammenschluss in der Sache keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb ereignen könnten.
 - Die Entscheidung sei mit einem Rechtsfehler behaftet, indem sie annehme, dass die Kommission nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a FKVO befugt sei, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um die Wirksamkeit einer hypothetischen zukünftigen Entscheidung nach Art. 8 Abs. 4 FKVO sicherzustellen.
 - GRAIL eine besondere Verpflichtung aufzuerlegen, sei mit Art. 8 Abs. 5 Buchst. a FKVO unvereinbar; es sei weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2022 — Canai Technology/EUIPO — WE Brand (HE&ME)

(Rechtssache T-25/22)

(2022/C 95/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Canai Technology Co. Ltd (Guangzhou, China) (vertreten durch: Rechtsanwalt J. Gallego Jiménez, Rechtsanwältin E. Sanz Valls, Rechtsanwältin P. Bauzá Martínez, Rechtsanwalt Y. Hernández Viñes und Rechtsanwältin C. Marí Aguilar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: WE Brand Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke HE&ME mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 426 777 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2021 in der Sache R 1390/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO (und — im Falle ihres Streitbeitritts — der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2021 — HS/Kommission

(Rechtssache T-848/19) ⁽¹⁾

(2022/C 95/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 16. Dezember 2021 — The Floow/Kommission

(Rechtssache T-765/20) ⁽¹⁾

(2022/C 95/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Yajun (PREMILITY)

(Rechtssache T-46/21) ⁽¹⁾

(2022/C 95/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 8. Dezember 2021 — VY/Kommission**(Rechtssache T-519/21) ⁽¹⁾**

(2022/C 95/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

